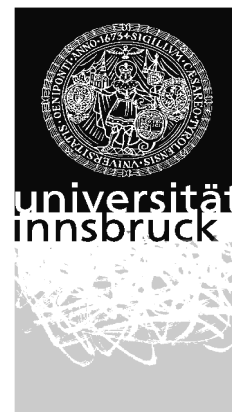


**Personalvertretung – künftiger Betriebsrat
der Bediensteten mit Ausnahme
der Universitätslehrer an der Universität und der
Medizinischen Universität Innsbruck**

A-6020 Innsbruck, Innrain 52
Tel. 0512 / 507-2098 Fax 507-2816
Vorsitzender: Ing. Ekkehart Tögel
<http://www.uibk.ac.at/c/cd/cd0400/>



PROTESTRESOLUTION

Die Dienststellenversammlung lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für eine Pensionsversicherungsreform mit aller Entschiedenheit ab.

Der Entwurf stellt den unsozialen Versuch dar, die Menschen in die sogenannte „private Vorsorge“ abzudrängen. Unsozial deshalb, weil private Vorsorge nur denjenigen möglich ist, die sie nicht wirklich brauchen (den Reichen), während der Großteil der Menschen zu wenig verdient, um privat vorsorgen zu können.

Zu diesem grundlegenden Nachteil der Privatvorsorge kommt deren Krisenanfälligkeit (durch die Unsicherheiten des Kapitalmarktes), sowie die vergleichsweise Ineffizienz (durch höheren Verwaltungsaufwand der Privatversicherungen).

Es gibt deshalb keine Alternative zum solidarischen System! Die Bundesförderungen für Privatversicherungen sind daher einzustellen und dem staatlichen System zuzuführen. Darüber hinaus ist der Bundeszuschuss zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mittel des öffentlichen Versicherungssystems unangetastet bleiben (d.h. nicht wieder zu Zwecken der Budgetsanierung missbraucht werden).

Im Einzelnen stellt die Dienststellenversammlung fest :

- Die **Anhebung des Pensionsantrittsalters** ohne nennenswerte Übergangsbestimmungen **verletzt** den **Vertrauensschutz** und führt im öffentlichen Dienst zu einer „Überalterung“, indem Stellen für den Nachwuchs blockiert werden.

Eine Anhebung des Pensionsantrittsalters sollte nur langfristig in Angleichung an das gestiegene Lebensalter erfolgen (etwa in Form einer Erhöhung um einen Monat pro Halbjahr).

- Die **Erhöhung** des **Durchrechnungszeitraumes** auf 40 Jahre führt zu **massiven Pensionseinbussen** um bis zu 50 Prozent. Offen bleibt, wie Beschäftigungsverhältnisse rückwirkend aufgewertet werden. Zurückliegende **Teilzeitbeschäftigungen**, etwa zur Kindererziehung, können nicht mehr revidiert werden, was **Frauen** besonders **betrifft**. Beides **verletzt** den **Vertrauensschutz** massiv.

Eine Durchrechnungsspanne muss die spezifischen Probleme all jener Gruppen im Auge haben, die kein durchgängiges Erwerbsprofil aufweisen. Ihre Einführung muss im öffentlichen Dienst parallel mit einer Besoldungsreform erfolgen, die die Lebensverdienstsummenstruktur wesentlich verändert (höhere Einstiegsgehälter und flachere Einkommenskurve), die bei bestehenden Dienstverhältnissen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Weiters ist eine Anhebung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf das Durchschnittseinkommen notwendig.

Die Aufwertungsfaktoren für vergangene Beitragsleistungen sind zu erhöhen (Inflationsrate plus Wirtschaftswachstum).

- Die Senkung des Steigerungsbetrags bzw. Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre geht vor allem zu Lasten von Personen, die eine Halbtagsbeschäftigung, Karenz- oder längere Kindererziehungszeiten aufweisen. Davon sind wieder Frauen, aber auch Personen mit langen Ausbildungszeiten (z.B. AkademikerInnen) stark betroffen. Daher sollten solche Zeiten stärker angerechnet werden.

Im ASVG-Bereich müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden (bisherige Anwartschaften müssen zur Gänze erhalten bleiben!). Im öffentlich-rechtlichen Bereich müssen bessere Übergangsregelungen greifen.

Um Benachteiligungen von AkademikerInnen zu vermeiden, ist die Studienzeit (wieder und auch rückwirkend) beitragsfrei anzurechnen.

- Die Erhöhung der Abschläge auf 4,2 Prozent der Bruttopension pro Jahr erfolgt zu abrupt.

Bei einer beitragsgedeckten Zeit von 40 Jahren sollten keine Abschläge mehr greifen dürfen. Übergangsregelungen sollten den Anstieg dämpfen.

- „Hacklerregelung“ (§ 236 BDG und § 588 Abs. 7 ASVG): Abschläge sollten bei Personen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit nicht mehr erfolgen.

Die Abschlagsfreiheit sollte aus Gerechtigkeitsgründen ins Dauerrecht übergehen. Die beitragsfreie Zeit sollte um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeweitet werden.

- Die Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags bzw. ein Pensionsbeitrag für Bedienstete im Ruhestand wird als Sonderbelastung abgelehnt. Genügend BeamtenInnen liegen mit ihrer Pension unter der ASVG-Höchstgrenze. Höhere Ruhebezüge müssen unter Beiziehen der Lebensverdienstsummenstruktur bewertet werden.

Ziele einer Pensionsreform sind der Interessenausgleich zwischen Alt und Jung sowie die soziale Gerechtigkeit.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf erfüllt weder die Grundsätze des Vertrauensschutzes noch gewährleistet er den Erhalt der Kaufkraft auch im Alter. Bei Frauen führt er zudem zu einer deutlichen Mehrbelastung.

Wir lehnen daher eine Pensionssicherungsreform auf der Basis des vorliegenden Entwurfs ab und fordern Neuverhandlungen unter Einbezug der Betroffenen, die diesen Namen verdienen!